

gen (OLG Celle, Urt. v. 7.3.2017 – 13 U 158/16). Das Gericht hat entschieden, dass **kosmetische Produkte, deren Effekt erst nach regelmäßiger Anwendung über einen längeren Zeitpunkt eintritt**, oder deren Wirkung dadurch eintritt, dass sie zunächst körpereigene Funktionen anregen, oder die (auch) die Pflege von Haut, Haar und Nägeln bezwecken, von dem Ausnahmetatbestand nicht erfasst sind. Es hat diesbezüglich die Ansicht vertreten, dass kosmetische Mittel nur dann „*ausschließlich ... der Verschönerung dienen*“, wenn sie nicht gleichzeitig die Pflege von Haut, Haar oder Nägeln bezwecken (ebenso: LG Leipzig, Beschl. v. 12.9.2012 – 4 HK O 2214/12). Diese einschränkende Auslegung des Wortlautes der Norm begründete das Gericht mit dem **Sinn und Zweck der Ausnahmevorschrift**. Die Verpflichtung zur Grundpreisangabe entfällt in den in § 9 Abs. 5 PAngV genannten Konstellationen, weil bei den dort genannten Erzeugnissen die Angabe einer Mengeneinheit keine relevante Information darstelle, da der Verbraucher seine Kaufentscheidung üblicherweise nach anderen Kriterien treffe. Bei pflegenden kosmetischen Mitteln zur dauerhaften Anwendung sehe dies aber anders aus, da der Verbraucher Pflegeprodukte, die eine nachhaltige Wirkung erzielen sollen, in der Regel über einen längeren Zeitraum erwerbe, so dass es dabei eher auf den Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) und den daraus resultierenden Preisvergleich ankomme. Bei Verschönerungsmitteln, die nur der sofortigen und kurzfristigen Änderung des Erscheinungsbildes dienen, sehe dies anders aus. Ob ein kosmetisches Mittel im Einzelfall eine kurzfristige Änderung des Erscheinungsbildes bewirkt oder der Effekt erst nach regelmäßiger Anwendung

über einen längeren Zeitraum eintritt, kann nur im Einzelfall, u.a. unter Berücksichtigung der Produktbeschreibung, beurteilt werden.

d) § 9 Abs. 5 Nr. 3 PAngV: Parfüms und parfümierte Duftwässer

Nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 PAngV entfällt die Grundpreisangabepflicht bei Parfüms und parfümierten Duftwässern, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten. Ob diese Regelung im Einzelfall anwendbar ist, wird kein Unternehmer pauschal beurteilen können. Ob ein Produkt mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthält, kann letztlich nur mittels (aufwendiger und teurer) Gutachten festgestellt werden. Sollte die **Produktbeschreibung oder das Etikett des Parfüms** oder des parfümierten Duftwässers diesbezüglich Angaben (des Herstellers) enthalten, stellen diese gewichtige Indizien dar. **Sollten sich diese Angaben aber als fehlerhaft erweisen, fällt dies in den Risikobereich des Unternehmers**. Unabhängig hiervon: Der Alkoholgehalt von Parfüms soll nach allgemein verfügbaren Quellen im Regelfall bei ca. 80 % liegen. Bei *Eau de Parfum* und *Eau de Toilette* soll ferner der Duftölanteil (teilweise deutlich) höher als 3 Volumenprozent Duftöl betragen, wobei der Duftölanteil von *Eau de Parfum* höher als der von *Eau de Toilette* (oder der von *Eau de Cologne*) sein soll. Ob daher ein Grundpreis anzugeben ist, muss daher in jedem Einzelfall entschieden werden.

Urheberrecht

§ 15 FAO Selbststudium Die Panoramafreiheit im Urheberrecht

von Dr. Ulla Kelp, LL.M.*

Mit Urteil vom 27.4.2017 hat der BGH mit der Entscheidung AIDA Kussmund zur Panoramafreiheit im Urheberrecht Stellung genommen (BGH, Urt. v. 27.4.2017 – I ZR 247/25). Der BGH hatte darüber zu befinden, ob der Betreiber einer Internetseite ein Foto mit der Ansicht eines Schiffes öffentlich zugänglich machen darf, auf dem der urheberrechtlich geschützte „AIDA Kussmund“ zu sehen ist. Die zentrale Frage dabei war, ob sich das abgebildete Werk bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet und daher die urheberrechtliche Schranke des § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG eingreift. Das Gericht hat entschieden, dass sich die Panoramafreiheit auch auf solche Kunstwerke erstrecken kann, die sich nacheinander an verschiedenen öffentlichen Plätzen befinden, wenn eine Perspektive ge-

wählt wird, die grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich ist. In einem solchen Fall müssen Künstler, die ein Werk für einen derartigen Verwendungszweck geschaffen haben, es hinnehmen, dass ihre Werke an diesen öffentlichen Plätzen ohne ihre Einwilligung fotografiert und die Fotografie öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit der Entscheidung „AIDA Kussmund“ hat der BGH eine weitere Klarstellung zur Panoramafreiheit im Urheberrecht vorgenommen. Dies wird zum Anlass genommen, nachfolgend

* Dr. Ulla Kelp, LL.M., Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz, Orth Kluth Rechtsanwälte PartG mbB, Düsseldorf; www.orthkluth.com.

die Grundzüge des Rechtsinstituts der Panoramafreiheit im Urheberrecht darzustellen.

I. Ausgangssituation des Verfahrens

Die Klage in dem Verfahren „AIDA Kussmund“ war darauf gerichtet, dem Beklagten zu untersagen, ein Foto auf dessen Internetseite öffentlich zugänglich zu machen, auf dem ein Kreuzfahrtschiff der Klägerin, versehen mit dem Motiv „AIDA Kussmund“, zu sehen ist. Die Klägerin veranstaltet Kreuzfahrten. Sie ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem von einem bildenden Künstler geschaffenen Motiv „AIDA Kussmund“, das aus einem auf dem Bug des Schiffes aufgemalten Mund sowie seitlich an den Bordwänden aufgemalten Augen mit von diesen ausgehenden, gleichfalls aufgemalten Wellenlinien besteht. Auf der Internetseite des Beklagten, über die er Ausflüge bei Landgängen auf Kreuzfahrtreisen in Ägypten anbot, waren Fotos der Seitenansicht eines Schiffes der Klägerin mit dem Motiv „AIDA Kussmund“ eingestellt. Die Klägerin war der Auffassung, dass durch diese Verwendung ihre Rechte an dem Werk der angewandten Kunst verletzt würden. Der BGH hat mit seinem aktuellen Urteil die Auffassung der Vorinstanzen bestätigt, dass der „AIDA Kussmund“ auf dem abgebildeten Kreuzfahrtschiff der Schranke der Panoramafreiheit gem. § 59 UrhG unterliegt (BGH, Urt. v. 27.4.2017 – I ZR 247/25).

II. Grundsatz der Panoramafreiheit

Bei § 59 UrhG handelt es sich um eine Schrankenregelung des Urheberrechts. Die Vorschrift des § 59 Abs. 1 UrhG sieht vor, dass Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden dürfen. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht. Gemäß § 59 Abs. 2 UrhG dürfen die Vervielfältigungen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

1. Historie der Panoramafreiheit

Das Urheberrecht an Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, wurde bereits im 19. Jahrhundert durch die gesetzliche Schrankenregelung des § Nr. 3 KG von 1876 geregelt. Die aktuelle Regelung der Panoramafreiheit in § 59 UrhG beruht auf § 20 KUG und blieb von Anpassungen aufgrund der Harmonisierung innerhalb der EU unberührt, weil bereits der **bisherige Wortlaut den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben genügte** (Schricker/Loewenheim, UrhG, 5. Aufl., § 59 Rz. 1).

2. Richtlinienkonforme Auslegung

Bei der Auslegung des § 59 UrhG ist zu beachten, dass die Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 3 lit. h der InfoSocRL Berücksichtigung findet. § 59 UrhG unterliegt der **richtlinienkonformen Auslegung** samt dem zum „Aquis Communautaire“ gehörenden **Dreistufentest** gem. Art. 5 Abs. 5 InfoSocRL. Hiernach müssen die Beschränkungen des Urheberrechts einen bestimmten **Sonderfall** betreffen, sie dürfen die **normale Auswertung der Werke** nicht be-

einträchtigen und die **berechtigten Interessen des Rechtsinhabers** dürfen nicht ungebührlich verletzt werden. U. a. ist zu berücksichtigen, dass der Urheber an der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke angemessen zu beteiligen ist. Auf der anderen Seite muss die Auslegung das vom Gesetz mit der Schrankenbestimmung **verfolgte Ziel** beachten. Daher sind neben den Interessen des Urhebers die durch die Schrankenbestimmung geschützten Interessen zu berücksichtigen und ihrem Gewicht entsprechend für die Auslegung der gesetzlichen Regelung heranzuziehen (BGH, Urt. v. 5.6.2003 – I ZR 192/00 – Hundertwasser-Haus, AfP 2003, 543 = GRUR 2003, 1035 [1037]).

3. Sinn und Zweck der Regelung

Sinn und Zweck der Regelung ist es sicherzustellen, dass Kunstwerke und Gebäudefassaden, die sich **dauerhaft** an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen befinden, von jedermann mit Mitteln der Malerei, Grafik, Lichtbild oder Film nachgebildet werden dürfen. Mit der Bestimmung des § 59 Abs. 1 UrhG wird dem Interesse der Allgemeinheit an der **Freiheit des Straßenbildes** Rechnung getragen. Der gesetzlichen Regelung liegt die **Erwägung** zugrunde, dass Werke, die sich dauernd an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, in gewissem Sinne **Gemeingut** geworden sind. Damit korrespondiert, dass der Urheber, der der Aufstellung oder Errichtung seines Werkes an einem öffentlichen Ort zustimmt, sein Werk damit in bestimmtem Umfang der Allgemeinheit widmet (BGH, Urt. v. 5.6.2003 – I ZR 192/00 – Hundertwasser-Haus, AfP 2003, 543 = GRUR 2003, 1035 [1037]). Aus diesem Grunde sollen die dort andauernd befindlichen Werke, die von jedermann gesehen werden können, ohne Einwilligung des Urhebers mit den genannten Mitteln nachgebildet werden können.

4. Abgrenzung vom Eigentumsrecht

Das Eigentum am Werkstück und das Urheberrecht des Werkschöpfers sind strikt voneinander zu trennen. Hieraus folgt, dass eine gem. § 59 UrhG privilegierte Werknutzung von dem Eigentümer des Werkstücks nicht untersagt werden kann. Dieser muss z.B. das Fotografieren oder Abzeichnen der Straßenansicht seines an öffentlicher Straße befindlichen Bauwerks oder der in seinem Vorgarten dauerhaft aufgestellten Plastik dulden, wenn dieses von der Straße aus geschieht, weil das Sacheigentum hierdurch grundsätzlich nicht berührt wird.

5. Erfasste Werkarten

Von der Panoramafreiheit erfasst sind vorrangig **Werke der bildenden Künste**, wie Denkmäler oder künstlerisch gestaltete Brunnen, Laternen, Installationen, Schilder und Plastiken, gleich ob diese Werke freistehend sind, oder ob sie Gebäude oder deren Einzäunung verzieren. **Werke der Baukunst**, wie Gebäude, Brücken oder Industrieanlagen sind ebenfalls erfasst, allerdings grundsätzlich nur in ihrer von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ohne besondere Hilfsmittel aus sichtbaren Gestalt. Bei Gebäuden ist dies nur die Abbildung der Außenansicht. Maßgeblich für den Begriff der Öffentlichkeit ist der **tatsächliche, freie öffentliche Zugang**, nicht die öffentlich-rechtliche Wid-

mung, so dass die Panoramafreiheit z.B. auch für Ansichten von frei zugänglichen Privatstraßen aus gilt. Nicht erfasst sind dagegen Ansichten von Bauwerken von einem nicht der Öffentlichkeit frei zugänglichen Ort, wie z.B. von Gebäuderückseiten, Innenräumen, Innenhöfen, von Ansichten aus der Luft (BGH, Urt. v. 5.6.2003 – I ZR 192/00 – Hundertwasser-Haus, AfP 2003, 543 = GRUR 2003, 1035 [1037]). Durch die Regelung des § 59 UrhG privilegiert ist mithin nur die Straßenfront eines Gebäudes.

6. Privilegierte Werknutzungen

Durch § 59 UrhG privilegiert sind die Malerei, Grafik, Lichtbild oder Film, also **Vervielfältigungen und Verbreitungen in zweidimensionaler Form**. Nicht nach § 59 UrhG privilegiert sind **dreidimensionale Vervielfältigungen und Verbreitungen** (z.B. der Nachbau oder Modelle eines Bauwerks) sowie **Bearbeitungen oder Umgestaltungen**. Zulässig soll allerdings nach in der Literatur vertretenen Auffassung die **Vervielfältigung von Teilansichten eines Werks** sein (vgl. *Schricker/Loewenheim*, UrhG, 5. Aufl., § 59 Rz. 23 m.w.N.). Ob das **Speichern auf einem Server** als unvermeidbarer Schritt im Zusammenhang mit der öffentlichen Zugänglichmachung über das Internet der Privilegierung des § 59 UrhG unterliegt, ist streitig (vgl. *Schricker/Loewenheim*, UrhG, 5. Aufl., § 59 Rz. 23 m.w.N.).

7. Werke „bleibend unter freiem Himmel“

Gemäß § 59 Abs. 1 UrhG erstreckt sich die Panoramafreiheit nur auf Werke, die sich **bleibend und unter freiem Himmel** an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden. Das Tatbestandsmerkmal „bleibend“ ist erfüllt, wenn die Aufstellung unbefristet für die **materialbedingte Lebensdauer** des Werkes erfolgt. Auch kurzlebige Werke (Sandskulpturen, Pflastermalereien) sind daher nach h.M. von der Panoramafreiheit erfasst und können frei wiedergegeben werden. Streitig ist, ob eine bleibende Aufstellung gegeben ist, wenn diese **von vornherein befristet** erfolgt. Hierzu hat der BGH entschieden, dass es nicht auf die Widmung durch den Urheber, sondern auf den Zweck der Aufstellung des Werkes an dem öffentlichen Ort ankomme. Bei nur **vorübergehender Aufstellung** sei es nicht gerechtfertigt, über das Maß an Einschränkung hinauszugehen, welches die Schrankenregelungen der §§ 50, 53, 57 und 58 dem Urheber auferlegen (BGH, Urt. v. 24.1.2002 – I ZR 102/99 – Verhüllter Reichstag, AfP 2002, 219 = GRUR 2002, 605 [606]). Eine nur vorübergehende Aufstellung ist bspw. für Werke anzunehmen, die in Schaufenstern zu sehen sind. Für **dauerhafte Aufstellungen**, die nicht lediglich für einige Wochen oder Monate vorgenommen werden, gilt dagegen die Schranke des § 59 UrhG (OLG Köln, Urt. v. 9.2.2012 – 6 U 193/11 – Liebe Deine Stadt, ZUM-RD 2012, 593 [595]). § 59 UrhG greift auch bei **aufgedrängten Bildwerken**, wie z.B. Graffiti, weil sie nach ihrem Zweck dauerhaft verbleiben sollen, auch wenn sie von den Eigentümern des Gebäudes, auf dem sie aufgebracht sind, entfernt werden. Nicht von § 59 UrhG erfasst ist die zweidimensionale Vervielfältigung, Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken, die sich im Inneren eines Gebäudes befinden,

und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein privates oder öffentlich zugängliches Gebäude (z.B. ein Museum), handelt (*Schricker/Loewenheim*, UrhG, 5. Aufl., § 59 Rz. 14). Bisher war es streitig, ob § 59 UrhG auf Werke Anwendung findet, die sich bleibend an **öffentlichen Verkehrsmitteln** befinden (dafür: OLG Köln, Urt. v. 23.10.2015 – I-6 U 34/15 – AIDA Kussmund, IPRB 2016, 77 = GRUR 2016, 495, Rz. 16; *Schricker/Loewenheim*, UrhG, 5. Aufl., § 59 Rz. 23 m.w.N.). Die Frage dürfte mit der aktuellen Entscheidung des, zugunsten der Anwendbarkeit des § 59 UrhG auf Werke, die sich bleibend an öffentlichen Verkehrsmitteln befinden, entschieden sein (BGH, Urt. v. 27.4.2017 – I ZR 247/25 – AIDA Kussmund).

III. Das Urteil „AIDA Kussmund“

Der an den Schiffen der AIDA-Gruppe angebrachte Kussmund stellt unproblematisch ein urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Streitig war in dem Verfahren insbesondere die Frage, ob das öffentliche Zugänglichmachen auf der Internetseite des Beklagten der Schrankenregelung des § 59 UrhG unterliegt, weil das Kunstwerk durch seine Aufbringung auf dem Schiff **kein ortsfestes Kunstwerk** ist und sich damit nicht bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet.

1. Wesentliche Aussage der Entscheidung

Der BGH hat entschieden, dass sich das Werk „AIDA Kussmund“, obwohl auf dem Kreuzfahrtschiff aufgebracht und damit nicht ortsfest, **gleichwohl bleibend** an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen i.S.v. § 59 UrhG befindet. Dieses Tatbestandsmerkmal sei auch dann erfüllt, wenn das Werk von Orten aus, die unter freiem Himmel liegen und die für jedermann frei zugänglich sind, wahrgenommen werden kann. Dies sei auch bei nicht ortsfesten Werken erfüllt, wenn diese sich, wie das Kreuzfahrtschiff, **nacheinander an verschiedenen öffentlichen Orten** befinden, selbst wenn es sich zeitweise, wie in der Werft, auch an nicht öffentlich zugänglichen Orten befinden mag. Ein Werk befindet sich bleibend an solchen Orten, wenn es aus Sicht der Allgemeinheit dazu bestimmt ist, für längere Dauer dort zu sein. Der – in dem Verfahren zuletzt streitige – genaue Standort des Fotografen spielte keine Rolle, weil die Perspektive grundsätzlich einer solchen entsprach, die für die Allgemeinheit zugänglich ist.

2. Verhältnis zu „Hundertwasser-Haus“

In der Entscheidung *Hundertwasser-Haus* hatte der BGH festgehalten, dass nur Aufnahmen und Darstellungen, die den **Blick von der öffentlichen Straße oder dem öffentlichen Platz aus** wiedergeben, privilegiert seien. Ebenfalls hat der BGH in der Entscheidung *Hundertwasser-Haus* festgehalten, dass nach dem Sinn der gesetzlichen Regelung keine Notwendigkeit dafür besteht, Darstellungen **eines Bauwerks** das für die Allgemeinheit lediglich aus **bestimmter Perspektive** zu sehen ist, vom urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrecht auszunehmen, wenn in der konkreten Darstellung eine ganz andere Perspektive gewählt wurde (BGH, Urt. v. 5.6.2003 – I ZR 192/00 –

Hundertwasser-Haus, AfP 2003, 543 = GRUR 2003, 1035 [1037]). Der BGH hat in seinem Urteil Hundertwasser-Haus zur Beurteilung der Privilegierung gem. § 59 UrhG mithin bereits auf die **Perspektive abgestellt, die von öffentlicher Straße oder öffentlichem Platz der Allgemeinheit zugänglich** ist. Im Unterschied hierzu hat der BGH in seinem aktuellen Urteil AIDA Kussmund über einen Sachverhalt befunden, bei dem das **nicht ortsfeste Werk aus einer Perspektive aufgenommen** worden war, die **von öffentlichem Platz aus wahrnehmbar** war. Ob der Fotograf sich bei dieser Sachlage tatsächlich auf öffentlich zugänglichem Platz befunden hatte, war unerheblich, weil das Werk nicht aus einer Perspektive aufgenommen worden war, die **ausschließlich von einem der Allgemeinheit unzugänglichen Ort aus wahrnehmbar** war (OLG Köln, Ur. v. 23.10.2015 – I-6 U 34/15 – AIDA Kussmund, IPRB 2016, 77 = GRUR 2016, 495). Der BGH hat diese Grundsätze in der Revisionsinstanz bestätigt (BGH, Ur. v. 27.4.2017 – I ZR 247/25 – AIDA Kussmund).

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Nach der Entscheidung AIDA Kussmund ist geklärt, dass **auch nicht ortsfeste Werke** zu den „bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen“ befindlichen Werken gehören können, deren zweidimensionale Widergabe durch § 59 UrhG privilegiert ist, wenn sich die Werke **nacheinander an verschiedenen öffentlichen Orten be-**

finden. Jedenfalls dann, wenn es sich um ein **nicht ortsfestes Werk** handelt, steht zudem fest, dass es nicht wesentlich auf den konkreten Standort des Fotografen ankommt, sondern darauf, ob eine Perspektive gezeigt wird, die grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich ist. Wenn auch der erste Leitsatz der Entscheidung Hundertwasser-Haus („Das Recht, ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk durch Lichtbild zu vervielfältigen, umfasst nur Fotografien, die von einem für das Publikum allgemein zugänglichen Ort aus aufgenommen worden sind“) darauf hindeuten könnte, dass für **ortsfeste Werke** andere Grundsätze gelten könnten, als für nicht ortsfeste Werke, spricht die Urteilsbegründung der Entscheidung *Hundertwasser-Haus*, in der der BGH bereits auf die Perspektive abgestellt hatte, dagegen, dass es bei ortsfesten Werken, anders als bei nicht ortsfesten Werken, zwingend auf den konkreten Standort des Fotografen ankomme. Es bleibt abzuwarten, ob die noch nicht vorliegenden Urteilsgründe der Entscheidung AIDA Kussmund über das Verhältnis zu der Entscheidung Hundertwasser-Haus weiteren Aufschluss geben.



Selbststudium nach § 15 FAO mit IPRB und AGEM: Zu diesem Beitrag finden Sie die Lernerfolgskontrolle online bis zum 30.06.2018 unter www.ip-rb.de/15FAO.

§ 15 FAO Selbststudium Die ganzheitliche Betreuung urheberrechtlicher Mandate mit dem Schwerpunkt Bild und Fotorechte im Internet

von Dr. Danjel-Philippe Newerla*

Der Beitrag befasst sich mit der Betreuung urheberrechtlicher Mandate im Zusammenhang mit Foto- und Bildrechten. Der Verfasser möchte Anregungen für eine ganzheitliche anwaltliche Betreuung von Mandanten aus der Kreativbranche, insbesondere Fotografen, Bildgrafiker oder Werbeagenturen geben. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse und Sichtweisen des Mandanten gelegt. Es werden vor allem die Unterschiede bei der Betreuung von Urhebern („Aktivseite“) und Mandanten, die sich urheberrechtlichen Ansprüchen gegenübersehen („Passivseite“) aus der eigenen Beratungspraxis des Unterzeichners dargestellt. Beide Mandantengruppen haben grundsätzlich unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Ein besonderes Augenmerk wird neben dem Mandanten auf den anwaltlichen Berater gelegt. Der Verfasser möchte aus seiner eigenen Beratungspraxis Hinweise zur Vermeidung häufig auftretender Fallstricke und Haftungs-fallen geben.

I. Betreuung von Urhebern

Im Nachfolgenden möchte der Verfasser Hinweise zur effektiven und ganzheitlichen Beratung von Rechteinhabern rund um das Thema „Bild- und Fotorechte“ geben. Der Begriff Rechteinhaber steht synonym für jeden der berechtigt ist, urheberrechtliche Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen: Insbesondere der Urheber selber, aber auch der Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte. Hierzu werden zunächst die Ausgangssituation des Mandanten sowie seine Bedürfnisse dargestellt, um über die Bearbeitung des eigentlichen Mandats hinaus Anregungen für eine ganzheitliche Begleitung des Mandats aufzuzeigen.

* Dr. Danjel-Philippe Newerla ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Fachanwalt für IT-Recht. Er ist Inhaber der Kanzlei Dr. Newerla.